

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung des Jugendgemeinderates

zuletzt geändert am 24.06.2020

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.10.2015 (GBl. 2016 S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 26.06.2018 folgende Satzung des Jugendgemeinderates beschlossen:

Präambel

Politik für Jugendliche zu machen heißt, Politik mit Jugendlichen zu machen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wird in Villingen-Schwenningen ein Jugendgemeinderat gemäß § 41a GemO eingerichtet. Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber der kommunalen Politik. Die Jugendgemeinderäte sind einzig ihrem Gewissen verpflichtet, arbeiten parteiunabhängig und übernehmen selbst politische Verantwortung, um die Interessen der Jugendlichen zu vertreten. Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst, bei welchen politischen, stadtbezogenen Themen er mitreden will.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Rechte und Pflichten

§ 1 Zusammensetzung, Allgemeines

- (1) Der Jugendgemeinderat ist ein Gremium der Stadt Villingen-Schwenningen, das die Interessen der Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendgemeinderat wird von gewählten Jugendlichen gebildet.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Villingen-Schwenningen ist Schirmherr des Jugendgemeinderats.
- (4) Ein Mitarbeiter des Amtes für Jugend, Bildung, Integration und Sport gehört dem Gremium als beratendes Mitglied an. Über seine Organisation und Arbeitsformen bestimmt der Jugendgemeinderat selbst.

§ 2 Rechtsstellung und Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Dem Jugendgemeinderat wird gemäß § 41a GemO das Recht eingeräumt, sich in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seinen Ausschüssen bei Themen, die die Interessen der Jugendlichen berühren, zu beteiligen. Der Jugendgemeinderat besitzt ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht. Hierzu benennt der Jugendgemeinderat jeweils zwei (Gemeinderat, Jugendhilfeausschuss) bzw. einen Vertreter (übrige Ausschüsse).
- (2) Ein Beschluss des Jugendgemeinderates soll vom Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen in der nächsten, spätestens jedoch in der übernächsten ordentlichen Sitzung als Beschlussvorlage beraten werden, sofern der Jugendgemeinderat dies entsprechend beantragt.

(3) Der Jugendgemeinderat richtet seine Anträge an das Referat des Oberbürgermeisters. Er wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt, sofern kein Mitglied des Jugendgemeinderates bei der entsprechenden Sitzung anwesend war. Ebenso wird der Jugendgemeinderat über den Bearbeitungsstand seiner Anträge durch das Referat des Oberbürgermeisters auf dem Laufenden gehalten, sofern eine Einbringung nicht zeitnah entsprechend Abs. 2 möglich ist.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind analog § 17 Abs. 2 GemO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Alles Weitere regelt der Jugendgemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Jugendgemeinderäte erhalten nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

§ 5 Externe Unterstützung

(1) Der Jugendgemeinderat wird von der Stadtverwaltung fachlich wie methodisch unterstützt.

(2) Die Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadt Villingen-Schwenningen fungiert als Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates und unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Tätigkeit.

(3) Der Jugendgemeinderat arbeitet eng mit den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Villingen-Schwenningen zusammen.

(4) Der Oberbürgermeister übernimmt den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Jugendgemeinderates und nimmt an mindestens einer weiteren Sitzung innerhalb der Amtszeit des Jugendgemeinderates teil.

(5) Die Fraktionen des Gemeinderates benennen jeweils einen Vertreter, die den Jugendgemeinderat in seiner Arbeit unterstützt und auf Einladung an den Sitzungen teilnimmt.

§ 6 Etat

(1) Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen festgelegten Etat der im Haushalt der Stadt Villingen-Schwenningen ausgewiesen ist. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Haushaltsberatungen über die Höhe des Etats.

(2) Über die Verwendung des Geldes verfügt der Jugendgemeinderat. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Wahlen

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit, Wahltag

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus mindestens 10 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten zu der ersten Sitzung und endet nach zwei Jahren. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

(3) Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied des Jugendgemeinderates die eigene Amtszeit um eine weitere Amtszeit verlängern, ohne sich erneut zur Wahl zu stellen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Anforderungen nach § 8 zu Beginn der neuen Amtszeit noch erfüllt. Die Amtszeit kann maximal einmal verlängert werden. Damit kann der Jugendliche bis zu vier Jahre Mitglied im Jugendgemeinderat sein. Möchte der Jugendliche auch nach der Verlängerung der Amtszeit Mitglied im Jugendgemeinderat sein und auch die Anforderungen nach § 8 erfüllen, kann er sich erneut zur Wahl aufstellen lassen. Auf die Anzahl der jährlich neu zu wählenden Mitglieder (10 Sitze) hat diese Regelung keine Auswirkungen.

(4) Der Jugendgemeinderat legt Zeitpunkt der Wahl in Absprache mit seiner Geschäftsstelle fest. Dieser soll in seine Amtszeit fallen. Hat er den Wahltag nicht spätestens bis 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit festgelegt, wird der Termin von der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 8 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht besitzt, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jedermann, der am Wahltag das 14., jedoch nicht das 22. Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz in Villingen-Schwenningen hat.

(2) Auf Antrag können Jugendliche, die nicht in Villingen-Schwenningen wohnen, jedoch in Villingen-Schwenningen eine Schule oder Hochschule besuchen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.

(3) Politische Mandatsträger in anderen kommunalen Organen der Städte und Gemeinden dürfen kein Mitglied im Jugendgemeinderat sein.

§ 9 Bewerbung

(1) Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tage nach Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 30 Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration, Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates, Rietstraße 8, 78050 Villingen-Schwenningen eingegangen sein. Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Gehen weniger gültige Bewerbungen ein als 15, können innerhalb einer Notfrist von 5 Tagen weitere Bewerbungen eingereicht werden. Auf die Nachfrist ist unverzüglich auf geeignete Weise (z.B. im Rahmen des städtischen Internetauftritts) öffentlich hinzuweisen.

Die Nachfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Nachfrist und endet am letzten Tag der Nachfrist um 24.00 Uhr.

(3) Die Bewerbung muss enthalten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum

- Name der besuchten Schule oder Berufsbezeichnung
- eigenhändige Unterschrift

(4) Der Bewerbung soll für die Kandidatenvorstellung ein Lichtbild beigefügt sein.

(5) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie - nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen eingegangen sind oder - nicht die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.

Bei mängelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers oder einer Bewerberin wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unverzüglich bekannt gemacht.

§ 10 Wahlverfahren und Stimmabgabe

(1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (TAN) entgeltfrei zugesandt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanumerischen Codes gibt es keinen Ersatz.

(3) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und einschließlich am Wahltag bis 24.00 h kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanumerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann dann nicht mehr verwendet werden.

(4) Es können nur so viele Stimmen abgegeben werden wie Vertreter zu wählen sind. Pro Bewerber können höchstens drei Stimmen vergeben werden (kumulieren). Es gilt die positive Kennzeichnungspflicht. Gewählt wird, indem der Wähler auf dem Online-Stimmzettel hinter den gewünschten Kandidaten die Zahlen 1 bis 3 eingibt.

(5) Bei Stimmgleichheit entsteht ein zusätzlicher Sitz.

(6) Das Ergebnis wird nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und Feststellung des Ergebnisses zeitnah von der Stadtverwaltung, Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung, festgestellt und bekannt gemacht. Ersatzpersonen werden hierbei nur in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen genannt.

Ersatzpersonen, für die weniger als zehn Stimmen abgegeben worden sind, werden nicht namentlich aufgeführt; die auf sie entfallenen Stimmen werden in einer Summe genannt. Der Mitarbeiter der Fachstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung informiert die gewählten Bewerber.

§ 11 Sitzverteilung, Nachrücken, Ausscheiden

(1) Tritt ein gewählter Jugendgemeinderat nicht ein, oder scheidet in der laufenden Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmzahl nach. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit unbesetzt.

(2) Wird die Mitgliederzahl von 10 Jugendgemeinderäten trotz Nachrücker unterschritten, findet keine Nachwahl statt.

(3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Jugendgemeinderat und orientiert sich dabei an § 16 GemO. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seinen Hauptwohnsitz in Villingen-Schwenningen aufgibt und auch nicht mehr Schüler/Student einer Schule/Hochschule in Villingen-Schwenningen ist bzw. nicht mehr einer Erwerbstätigkeit in Villingen-Schwenningen nachgeht.

(4) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt er bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

(5) Versäumt ein Mitglied mindestens drei Mal unentschuldigt eine Sitzung, kann das Gremium das Ausscheiden des Mitglieds mittels einer 2/3 Mehrheit beschließen.

Sitzungen, Arbeitsablauf

§ 12 Vorstand

(1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl findet in der konstituierenden Sitzung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei Stellvertretern und einem der beiden Vertreter des Jugendgemeinderates im Gemeinderat.

(3) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und legt die Tagesordnung fest. Er muss mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.

(4) Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Jugendgemeinderats ein und leitet diese. Die Zusendung der Einladung gilt als Einberufung.

(5) Die Vertretung des Vorsitzenden wird im Vorstand geregelt.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens 4 Mal im Jahr.

(2) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich zur Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet bei mehreren Bewerbern

oder Bewerberinnen zwischen den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Abweichungen zu diesem Verfahren kann der Jugendgemeinderat in seiner Geschäftsordnung festlegen.

(4) Der Jugendgemeinderat kann in seinen Sitzungen Zuhörern, die das aktive oder passive Wahlrecht für den Jugendgemeinderat besitzen, auf deren Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds das Wort erteilen.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Jugendgemeinderat, insbesondere der Vorstand, betreibt in Kooperation mit der Pressestelle der Stadt Villingen-Schwenningen eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Unterstützung und Mitarbeit der Jugendlichen zu sichern.

(2) Alle Beschlüsse des Jugendgemeinderats sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Schlussbestimmungen

§ 15 Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Der Jugendgemeinderat kann sich zu folgenden Themen Regeln schaffen, die den Vorschriften der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Gemeinderates sowie der Gemeindeordnung in analoger Anwendung entsprechen müssen.

1. Sitzungstag, Sitzungszeit
2. Amtsführung (Teilnahmepflicht, Entschuldigung)
3. Beschlussfassung / Abstimmung
4. Wahlen innerhalb des Jugendgemeinderates
5. Verhandlungsablauf
6. Schriftführung
7. Beteiligung jugendlicher Einwohner
8. Ausschussbildung

(2) Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmt, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Anwendung.

§ 16 Übergangsbestimmung

Solange der Jugendgemeinderat sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat (§ 16 Abs.1) richtet er sich an der Geschäftsordnung für den Gemeinderat aus.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.